Bezirksgericht Zürich

7. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr. EE240045-L/UB

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw N. Menghini-Griessen als Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin MLaw V. Crespo

Urteil und Verfügung vom 3. November 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

B._____,

Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____

betreffend **Eheschutz/Getrenntleben**

Modifiziertes Rechtsbegehren der Gesuchstellerin:
(act. 22 S. 2 und Prot. S. 4)

1. Es sei den Parteien das Getrenntleben auf unbestimmte Dauer zu bewilligen und es sei festzustellen, dass die Parteien bereits seit dem 1. März 2024 getrennt leben.
2. Es sei der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens die eheliche Wohnung an der C._____-str. 1, … Zürich, zur alleinigen Benützung zuzuweisen.
3. Es sei der Sohn, D._____, geb. tt.mm.2015, unter die Obhut der Mutter zu stellen.
4. Es sei der Gesuchsgegner berechtigt zu erklären, D._____ jedes zweite Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr, bis Montag, Schulbeginn, zu betreuen. Es seien die Feiertage sowie die Schulferien hälftig zwischen den Parteien aufzuteilen.
5. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab 1. März 2024 für D._____ Unterhaltsbeiträge zzgl. allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen in der Höhe von CHF 4'960.– (davon CHF 1'985.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen.
6. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab 1. März 2024 und für die weitere Dauer des Verfahrens persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 980.– zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Gesuchsgegners.

Modifiziertes Rechtsbegehren des Gesuchsgegners:
(act. 51 S. 6 f.)

"1. Es sei von der Trennung der Parteien Vormerk zu nehmen.
2. Es sei D._____ unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.
3. Es sei dem Gesuchsgegner ein Besuchsrecht mit D._____ alle zwei Wochen an einem Wochenende zu bewilligen.

 Es sei dem Gesuchsgegner zu bewilligen, die Hälfte der Ferien und die Feiertage je alternierend mit D._____ zu verbringen und D._____ in dieser Zeit zu betreuen.

 Im Falle bestehender Uneinigkeit bei Ferienplanung sei der Gesuchstellerin die Entscheidbefugnis in den geraden und dem Gesuchsgegner in den ungeraden Jahren zuzubilligen.

4. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, einen monatlichen im Voraus zahlbaren Kinderunterhalt von CHF 1'320.00 zu bezahlen.
5. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsgegner nicht im Stande ist, einen persönlichen Unterhalt an die Gesuchstellerin zu bezahlen.
6. Darüberhinausgehende Anträge seien abzuweisen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Erwägungen:

I.

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Parteien sind seit dem tt. April 2012 verheiratet. Aus ihrer Ehe ging der gemeinsame Sohn D._____, geboren am tt.mm.2015, hervor (act. 6). Die Parteien leben inzwischen getrennt (act. 22 S. 3).

1.2. Mit Eingabe vom 1. März 2024 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren hierorts rechtshängig (act. 1). Entsprechend dem Wunsch der Gesuchstellerin für einen Verhandlungstermin ab Mitte Juli 2024 wurden die Parteien auf den 18. Juli 2024 vorgeladen (act. 8).

1.3. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2024 stellte die Gesuchstellerin die eingangs genannten Rechtsbegehren sowie den prozessualen Antrag, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von CHF 5'500.– (inkl. MWST) zu bezahlen. Eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (act. 22 S. 2 f.). Die Rechtsvertretung der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner erstatteten ihre Vorträge zum Eheschutzbegehren und die Parteien wurden persönlich angehört (Prot. S. 3 ff.). Anlässlich der mündlichen Verhandlung schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts eine Teileinigung betreffend Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht, akonto Unterhaltszahlungen und Wohnung (act. 27, Prot. S. 37 f.). Nicht einigen konnten sich die Parteien betreffend den Kinderunterhalt, den Ehegattenunterhalt sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Weiter verpflichtete sich der Gesuchsgegner in der Teilvereinbarung vom 18. Juli 2024, die Frage nach seinem effektiven Nettoeinkommen resp. der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen auf seinem in Deutschland erzielten Einkommen bis Mitte September 2024 abzuklären und seine Erkenntnisse dem Gericht mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kam er auch innert mehrfach erstreckter Frist und entgegen seinen Beteuerungen nicht nach (act. 30, 32, 34, 35).

1.4. Mit Schreiben vom 8. November 2024 zeigte Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____ an, vom Gesuchsgegner mandatiert worden zu sein (act. 36). Sie ersuchte mit Schreiben vom 18. November 2024 um Anberaumung einer zweiten Einigungsverhandlung betreffend die Höhe der Unterhaltsbeiträge (act. 42). Eine solche wurde von der Gegenseite ausdrücklich abgelehnt (act. 44).

1.5. Mit Verfügung vom 9. Januar 2025 wurde den Parteien eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung aktueller Unterlagen zu ihrem jeweiligen Einkommen und Bedarf angesetzt (act. 45). Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Verhandlung vor Gericht nicht mehr vorgesehen sei, Säumnis bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werde und anschliessend aufgrund der vorhandenen Akten entschieden werde. Die Unterlagen der Gesuchstellerin gingen am 24. Januar 2025 fristgerecht ein (act. 47, 48, 49/23-35). Mit am 27. Januar 2025 eingegangener Eingabe nahm die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners Stellung samt Beilagen (act. 51, 53/1-8), stellte erneut diverse Anträge und ersuchte um Gewährung einer Notfrist zur Einreichung der verlangten Unterlagen, da sie den Gesuchsgegner trotz diverser Bemühungen nicht habe erreichen können (act. 51 S. 1). Das entsprechende Fristerstreckungsgesuch wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2025 abgewiesen und die Eingaben samt Beilagen wurden je der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 54).

1.6. Mit Eingabe vom 13. Februar 2025 reichte die Gesuchstellerin eine weitere, unaufgeforderte Stellungnahme ein und beantragte, die Eingabe des Gesuchsgegners vom 24. Januar 2025 (act. 51) sei samt Beilagen aus dem Recht zu weisen. Weiter beantragte sie die Edition der Arbeitsverträge und Lohnausweise 2024 sowie Lohnabrechnungen für den Januar 2025 des Gesuchsgegners bei der E._____ sowie der F._____ (act. 56).

1.7. Mit Brief vom 7. April 2025 wurde D._____ aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob er eine Anhörung wünsche, worauf er verzichtete (act. 58 und act. 62).

1.8. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist im Folgenden soweit einzugehen, als sie für die Beurteilung der Rechtsbegehren relevant sind.

2. Vorbemerkungen prozessualer Art

2.1. Die Gesuchstellerin hat ihren Wohnsitz in Zürich. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist damit gegeben (Art. 295 ZPO i.V.m. Art. 26 f. ZPO, § 24 lit. d GOG/ZH).

2.2. Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Charakteristisch für das summarische Verfahren und damit auch Merkmal für das Verfahren betreffend Eheschutzmassnahmen ist eine Beweismittel- und Beweisstrengebeschränkung zwecks Prozessbeschleunigung. Um dieser Zielsetzung genügend Rechnung zu tragen, verlangt das Gesetz, dass der Beweis im summarischen Verfahren grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen ist (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Aufgrund der in Kinderbelangen und im Eheschutzverfahren herrschenden Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO und Art. 272 ZPO), die keine Beweismittelbeschränkung duldet, sind auch andere Beweismittel zulässig (Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO). Dennoch ist im Hinblick auf den Charakter des summarischen Verfahrens nur in Ausnahmefällen Gebrauch von zeitintensiven Expertisen zu machen. Ebenso fallen grundsätzlich Zeugen ausser Betracht. Vielmehr soll das Gericht anhand rasch greifbarer Beweismittel entscheiden, weshalb den Urkunden auch im eherechtlichen Summarverfahren eine zentrale Bedeutung zukommen muss (statt vieler: BGer 5A_529/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3).

Im Sinne der Beweisstrengebeschränkung ist sodann bei bestrittenen Tatsachen kein strikter Beweis zu führen. Es genügt blosses Glaubhaftmachen. Das Gericht muss nicht voll überzeugt werden; es genügt, wenn für das Vorhandensein der in Frage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit besteht als für das Gegenteil. Ist die beweisführende Partei glaubwürdig und ihre Darstellung plausibel,

darf auf ihre Zusicherung abgestellt werden (LÖTSCHER/SCHENK, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., Art. 271 N 10 ff. m.w.H.).

2.3. Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über das Kindesverhältnis die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Für die Regelung der Kinderbelange statuiert Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO ausdrücklich den uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime. Entsprechend hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Der Offizial- und der Untersuchungsgrundsatz ändern jedoch nichts daran, dass das Sammeln des Prozessstoffes auch bezüglich der Kinderbelange in erster Linie Sache der Parteien ist. Diese sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, da sie den Prozessstoff am besten kennen (SCHWEIGHAUSER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., Art. 296 N 11 ff.). Das bedeutet insbesondere, dass die Parteien auch bei Kinderbelangen grundsätzlich dem Gericht den wesentlichen Sachverhalt substanziiert darlegen und glaubhaft machen müssen. Das Gericht kann auch bei Kinderbelangen nur auf ihm plausibel erscheinende Aussagen einer Partei abstellen, ohne weitere Beweismittel beizuziehen (BGE 133 III 507 E. 5.4; BGer 5A_806/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.3.2).

Demgegenüber unterliegt der eheliche Unterhalt im Rahmen eines Eheschutzverfahrens der Dispositionsmaxime; wobei für die Sachverhaltsfeststellung die Untersuchungsmaxime (Art. 272 ZPO) im Sinne der beschränkten bzw. sozialen Untersuchungsmaxime gilt. Kinder- und Ehegattenunterhalt sind indes voneinander abhängig. So ist bei der anzuwendenden zweistufigen Methode das Gesamteinkommen der Ehegatten bzw. Eltern zu ermitteln und dem jeweiligen Bedarf aller Familienmitglieder gegenüberzustellen, der nach einem bestimmten Schlüssel aus der Verteilung der vorhandenen Mittel gedeckt wird. Die kraft der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime für den Kinderunterhalt gewonnenen Erkenntnisse sind daher auch für den im selben Entscheid zu beurteilenden ehelichen Unterhalt relevant und lassen sich im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtrechnung für diesen nicht ausblenden (BGE 147 III 301 E. 2.2 m.H.).

2.4. Die prozessualen Anträge betreffend die Nichtbeachtung der Eingabe des Gesuchsgegners vom 24. Januar 2025 sowie betreffend die Edition von weiteren Unterlagen zum Einkommen des Gesuchsgegners (act. 56) sind abzuweisen. Ist der Sachverhalt wie vorliegend von Amtes wegen abzuklären, berücksichtigt das Gericht im erstinstanzlichen Verfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung, und zwar unbeschränkt und voraussetzungslos (Art. 219 i.V.m. Art. 229 Abs. 3 i.V.m. Art. 272 ZPO; PAHUD, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 229 ZPO N 23). Es ist unerheblich, wann die Tatsachen und Beweismittel entstanden sind, ob sie bei sorgfältiger Prozessführung bereits früher hätten vorgebracht werden können oder ihr späteres Vorbringen entschuldbar erscheint. Erst mit Beginn der Urteilsberatung tritt die Novenschranke ein (PAHUD, a.a.O., Art. 229 ZPO N 4). Anzumerken bleibt aber, dass mit den diversen Google-Recherchen durch die Vertreterin des Gesuchsgegners ohnehin keine weiteren sachdienlichen Angaben in den Prozess eingebracht wurden, und soweit die Parteien bereits eine Einigung gefunden hatten, diese auch nicht widerrufen wurde. Die Eingabe hinterlässt den Eindruck, dass die Teileinigung der erst spät im Verfahren mandatierten Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners nicht bekannt war und – wie sie selber schrieb – der Gesuchsgegner auch für sie nicht mehr erreichbar war.

Was den Antrag der Gesuchstellerin auf Edition der weiteren Unterlagen betrifft, so wären diese zwar grundsätzlich sachdienlich und wurde der Gesuchsteller auch aufgefordert, aktuelle Unterlagen zu seinem Einkommen einzureichen. Es wurde aber bereits in der Verfügung vom 9. Januar 2025 (act. 45) festgehalten, dass Säumnis bei der Beweiswürdigung berücksichtigt und aufgrund der vorhandenen Akten entschieden werden würde. Hinsichtlich des Gesuchsgegners liegt eine Lohnsteuerbescheinigung 2023 (act. 16/7) sowie diverse Lohnabrechnungen im Recht, woraus sich der monatliche und jährliche Bruttoarbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer ergibt. Der monatliche Bruttoarbeitslohn vor Abzug der Steuern wurde durch die Gesuchstellerin anlässlich der mündlichen Verhandlung anerkannt (act. 22 S. 6 Rz. 15). Strittig war und blieb insbesondere die Steuerbelastung. Es ist daher nicht notwendig, im vorliegenden Summarverfahren die Lohnsteuerbescheinigung 2024 und neuere Lohnabrechnungen des Gesuchsgegners bei dessen

Arbeitgeber in Deutschland zu edieren. Was das in der Schweiz erzielte Einkommen bei der E._____ betrifft, so hatte der Gesuchsgegner dieses ursprünglich mit CHF 1'407.– monatlich angegeben, was von der Gesuchstellerin mit der Begründung, das Einkommen wäre höher, bestritten wurde (act. 22 Rz. 16). Anlässlich der mündlichen Verhandlung korrigierte der Gesuchsgegner den Betrag des Zusatzverdienstes auf CHF 2'500.– brutto pro Monat (Prot. S. 6). Dies wurde von der Gesuchstellerin anerkannt (Prot. S. 25), sodass für den Teilzeit-Zusatzverdienst davon ausgegangen werden kann und sich weitere Editionen erübrigen.

II.

A. Teilvereinbarung

Unter Mitwirkung des Gerichts schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung mit folgendem Inhalt (act. 27, Prot. S. 37 f.):

"**1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes**

Die Parteien stellen fest, seit 1. März 2024 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht

a) Elterliche Sorge

Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Sohn D._____, geboren am tt.mm.2015.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn der Mutter zuzuteilen.

c) Besuchsrecht

Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für den Sohn auf eigene Kosten im Umfang von mindestens sechs Tagen pro Monat zu übernehmen, wobei die Betreuung durch den Vater möglichst zwei Wochenenden im Monat umfassen soll. Über die genauen Tage, an denen der Vater die Betreuungsverant-

wortung für den Sohn übernimmt, sprechen sich die Parteien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab.

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn während der Hälfte der Schulferien sowie der Hälfte der Feiertage auf eigene Kosten zu betreuen.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien und der Feiertage mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und der Feiertage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Unterhaltsbeiträge akonto

Der Gesuchsgegner anerkennt seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn und der Gesuchstellerin ab 1. März 2024.

Er verpflichtet sich, für die Dauer des Verfahrens monatliche Akontozahlungen für Kinder- und Ehegattenunterhalt in Höhe von CHF 4'500.– zzgl. die Kinderzulage von CHF 145.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Die Akontozahlungen und die Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. August 2024.

Zusätzlich verpflichtet er sich zu einer Akontozahlung für rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 17'000.–, zahlbar bis Mitte August 2024.

Die Parteien vereinbaren, dass der Gesuchsgegner die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen unter deutschem Recht bis Mitte September 2024 abklären und seine Abklärungen dem Gericht mitteilen wird. Die Parteien beabsichtigen, anschliessend eine einvernehmliche Regelung betreffend den geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu finden.

4. Wohnung

Der Ehemann überlässt der Ehefrau sowie dem Sohn die eheliche Wohnung an der C._____-strasse 1, … Zürich, zur Benützung.

Der Ehemann hat die eheliche Wohnung bereits verlassen."

B. Getrenntleben

Die Parteien haben übereinstimmend festgestellt, dass sie seit dem 1. März 2024 getrennt leben (act. 27). Der Anspruch auf Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes untersteht der freien Verfügung der Parteien. Das Gericht hat diesen übereinstimmenden Willen der Parteien zu respektieren (vgl. ZK ZGB–BRÄM/HASENBÖHLER, Art. 176 N 21). Dem gemeinsamen Antrag ist daher stattzugeben.

C. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

1. Elterliche Sorge und Obhut

1.1. Die Parteien haben in ihrer Teilvereinbarung übereinstimmend die gemeinsame elterliche Sorge sowie die Zuteilung der Obhut für ihren Sohn D._____ an die Mutter beantragt.

1.2. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge der Kinder. Hingegen hat das Gericht gemäss Art. 176 Abs. 3 ZGB die Obhut zu regeln. Als oberste Maxime ist hierzu das Kindeswohl heranzuziehen, was anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Die Interessen und Wünsche der Eltern haben dabei in den Hintergrund zu treten (BGE 142 III 612 E. 4.2).

1.3. Vorliegend und unter den gegebenen Umständen entspricht die getroffene Regelung zwischen den Parteien über die (alleinige) Obhutszuteilung an die Mutter dem Kindeswohl: Es ist dem Gericht nichts bekannt, was gegen die Gesuchstellerin als Erzieherin sprechen würde. Auch die örtlichen Gegebenheiten sprechen für die Obhutszuteilung an die Mutter, nachdem der Vater nach Deutschland gezogen und die Mutter mit dem Kind in Zürich verblieben ist. Der gemeinsame Antrag ist daher gutzuheissen und die Obhut über den Sohn D._____ ist der Mutter zuzuteilen.

2. Ausgestaltung der Betreuungsregelung

2.1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Das Kind braucht zu seiner geistigen und sittlichen Entfaltung den persönlichen Verkehr zu beiden Elternteilen, sofern ein solcher Kontakt für das Kind keine Gefährdung darstellt.

2.2. Die Parteien haben in ihrer Teilvereinbarung beantragt, dass der Vater berechtigt und verpflichtet sei, die Betreuungsverantwortung für den Sohn auf eigene Kosten im Umfang von mindestens sechs Tagen pro Monat zu übernehmen, wobei die Betreuung durch den Vater möglichst zwei Wochenende im Monat umfassen

soll. Ausserdem beantragten die Parteien, der Vater sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn während der Hälfte der Schulferien sowie der Hälfte der Feiertage auf eigene Kosten zu betreuen. Über die genauen Betreuungstage sowie die Aufteilung der Ferien und Feiertage würden sich die Parteien drei Monate im Voraus absprechen, wobei dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Mutter in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung zukomme.

2.3. Die vom Gesuchsgegner mit Eingabe vom 24. Januar 2025 eingebrachten Anträge (act. 51) weichen ohne Begründung davon ab. Ein expliziter Widerruf der getroffenen Vereinbarung ist jedoch nicht erkennbar, und es wird auch nicht um deren Nichtgenehmigung ersucht. In der Sache beantragt die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners lediglich ein gerichtsübliches Besuchsrecht. Die Parteien haben aber, aufgrund der örtlichen Verhältnisse, eine passendere und flexiblere Lösung vereinbart. Die in der Teilvereinbarung beantragte Besuchsregelung trägt den beruflichen Gegebenheiten der Parteien Rechnung und liegt im Kindswohl. Der gemeinsame Antrag ist daher gutzuheissen und die Vereinbarung in dieser Hinsicht zu genehmigen.

D. Wohnung

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Die Parteien haben in ihrer Teilvereinbarung übereinstimmend beantragt, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin die eheliche Wohnung an der C._____-strasse 1, … Zürich überlässt. Der Gesuchsgegner hat die eheliche Wohnung bereits verlassen, weshalb auch dieser Antrag gutzuheissen ist.

E. Unterhaltsbeiträge

1. Einleitende Bemerkung

Die Parteien konnten zum Kinderunterhalt sowie Ehegattenunterhalt keine Einigung erzielen, weshalb darüber zu entscheiden ist.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Ist die Aufhebung des Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festsetzen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über das Kindesverhältnis die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Die Kinderunterhaltsbeiträge sind somit gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen in den Art. 276 ff. ZGB festzusetzen. Gemäss Art. 276 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB haben die Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Jeder Elternteil hat nach seinen Kräften und Möglichkeiten Leistungen an den Unterhalt zu erbringen, sei es in natura durch Betreuung und Erziehung, sei es in Form direkter Begleichung von Kinderkosten oder von Geldzahlungen (Kinderunterhaltsbeiträge) zugunsten der Kinder an den anderen Elternteil.

2.2. Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Verteilung der Kinderkosten auf die Parteien ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien massgeblich (Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 1 ZGB). Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie vom effektiven Nettoeinkommen auszugehen, soweit dieses auch dem entspricht, was in guten Treuen bzw. bei gutem Willen als Einkommen erzielt werden kann; andernfalls ist ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Voraussetzung für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist, dass eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist (BGE 117 II 17).

2.3. Bei der Festsetzung von Geldbeträgen des einen Ehegatten an den anderen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geht das Gericht grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen aus, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Ist aber mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen, sind bei der Beurteilung des Unterhalts und insbesondere bei der Frage der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten die für den nachehelichen Unterhalt geltenden Kriterien (Art. 125 ZGB) miteinzubeziehen und gewinnt das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit zunehmend an Bedeutung (BGE 128 III 65 E. 4a). Dabei kann das für den nachehelichen Unterhalt geltende Prinzip der Eigenversorgung zwar nicht einfach übernommen, aber doch schon einbezogen werden (MAIER/VETTERLI, in: Fankhauser, Scheidung, Band I ZGB, Art. 176 ZGB N 25). Mit anderen Worten ist bereits im Rahmen des Eheschutzverfahrens zu prüfen, ob im Falle einer Scheidung – und wenn ja, in welchem Umfang – nachehelicher Unterhalt geschuldet ist, falls mit einer Wiedervereinigung der Ehegatten nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann. Dabei konkretisiert Art. 125 ZGB den Gedanken, dass jeder Ehegatte bei gegebener Eigenversorgungskapazität nach der Scheidung selbst für den gebührenden Unterhalt aufzukommen hat.

2.4. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge richtet sich im Einzelnen nach den beidseitigen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse nicht bis in alle Einzelheiten zu klären; ein strikter Beweis ist aufgrund des vorläufigen und jederzeit abänderbaren Charakters eheschutzrichterlicher Massnahmen nicht gefordert.

2.5. Das Bundesgericht hat unlängst mehrere Leitentscheide zur Unterhaltsberechnung gefällt. Die Unterhaltsberechnung soll nun sowohl für den Kinderunterhalt als auch für den (nach-)ehelichen Unterhalt (fast) immer nach der zweistufigen Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung erfolgen (BGE 147 III 265 E. 6.6; BGE 147 III 293 E. 4.5; BGE 147 III 301 E. 4.3).

3. Anträge

3.1. Die Gesuchstellerin beantragt, es sei der Gesuchsgegner rückwirkend ab 1. März 2024 zu verpflichten, für den Sohn D._____ einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 4'960.– pro Monat (davon CHF 1'985.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Weiter sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, für sie persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 980.– zu bezahlen (act. 22 S. 2 und Prot. S. 4).

3.2. Der Gesuchsgegner anerkennt seine finanzielle Unterhaltspflicht ab dem 1. März 2024 gegenüber seinem Sohn und beantragt, er sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 1'320.– zu bezahlen. Weiter sei festzustellen, dass er nicht im Stande sei, der Gesuchstellerin einen persönlichen Ehegattenunterhalt zu bezahlen (act. 51 S. 7 und Prot. S. 15).

3.3. In der Teilvereinbarung anerkannte der Gesuchsgegner seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn und der Gesuchstellerin ab 1. März 2024. Die Parteien vereinbarten, dass sich der Gesuchsgegner verpflichtet, für die Dauer des Verfahrens einen monatlichen Kinder- und Ehegattenunterhalt in der Höhe von insgesamt CHF 4'500.– zzgl. Kinderzulage von CHF 145.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen (act. 27).

4. Einkommensverhältnisse der Parteien

4.1. Einkommen der Gesuchstellerin

4.1.1. Parteivorbringen

Die Gesuchstellerin geht bei sich selbst von einem durchschnittlichen Einkommen in der Höhe von CHF 1'540.– pro Monat aus (act. 22 S. 6). Dieses setze sich zusammen aus Entschädigungen ihrer Tätigkeit als Spanisch- und Integrationslehrerin auf Abruf an verschiedenen Sprachschulen, so bei der G._____ GmbH (maximal CHF 800.–), bei der H._____ GmbH (anrechenbare CHF 194.–), beim I._____ (CHF 40.–), beim I._____ des Kantons Zürich (CHF 500.–) sowie einer Tätigkeit in der Administration bei der K._____ AG (act. 22 S. 4 ff.; act. 47 S. 2). Ihr monatliches

Einkommen variiere je nachdem wie viele Sprachkurse sie geben könne und wie viele Übersetzungsaufträge sie erhalte.

Der Gesuchsgegner geht von einem monatlichen Einkommen der Gesuchstellerin in der Höhe von CHF 3'000.– aus. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass Drittstaatenangehörige in Zürich ein durchschnittliches Monatseinkommen von CHF 7'000.– brutto erzielen würden, was bei einem 50% Pensum CHF 3'500.– ergebe, wobei grosszügigerweise von CHF 3'000.– ausgegangen werden könne (Prot. S. 9). Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchstellerin ab Eintritt des Sohnes in die Sekundarschule ein Pensum von 80% zuzumuten sei und ab dessen 16. Altersjahr ein 100% Pensum (Prot. S. 14).

4.1.2. Würdigung

Vorliegend arbeitet die Gesuchstellerin bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Teilzeitpensum auf Abruf im Stundenlohn. Bei G._____ arbeitet die Gesuchstellerin als Spanischlehrerin im Stundenlohn und verdiente von März bis Dezember 2024 gemäss Lohnabrechnungen insgesamt CHF 18'293.05 netto, d.h. durchschnittlich in diesem Zeitraum CHF 1'830.– pro Monat (act. 21/2a und act. 49/27). Aus den eingereichten Monatsabrechnungen der G._____ geht hervor, dass in den Ferienzeiten insbesondere Juli und Dezember weniger Stunden gearbeitet wurden, weshalb die Ferien im errechneten Durchschnittslohn bereits mitberücksichtigt sind. Bei der H._____ war die Gesuchstellerin während der ersten Jahreshälfte 2024 ebenfalls als Spanischlehrerin im Stundenlohn angestellt. Dort verdiente sie von Januar 2024 bis Mai 2024 insgesamt CHF 1'259.– (act. 21/3a). Weiter arbeitete die Gesuchstellerin für den Kanton Zürich im J._____ als PRISMA-Trainerin (act. 49/23) und für die L._____ als Vikarin (act. 49/24 S. 2). Insgesamt verdiente sie mit ihrer Anstellung beim Kanton Zürich im Jahr 2024 gemäss Lohnausweis CHF 12'422.– (act. 49/24). Da keine monatlichen Lohnabrechnungen eingereicht wurden, ist nicht ersichtlich, dass keine Ferien berücksichtigt worden wären, weshalb von diesem Einkommen auszugehen ist. Dies ergibt einen monatlichen Betrag in der Höhe von CHF 1'035.– netto pro Monat. Seit August 2024 ist die Gesuchstellerin bei der K._____ AG in der Administration im Stundenlohn angestellt und verdiente dort gemäss Lohnausweis im Jahr 2024 insgesamt CHF 4'986.25 (act. 49/26a). Für ihre

Arbeit beim I._____ erhält die Gesuchstellerin durchschnittlich weitere CHF 40.– pro Monat für ein- bis zweimalige Einsätze pro Jahr (act. 22 S. 5; act. 21/6a+b), und führt aus, dass dies regelmässig anfalle. Aufgrund der unterschiedlichen Teilzeitbeschäftigungen unterliegt das Einkommen der Gesuchstellerin grossen Schwankungen. Über das ganze Jahr 2024 gerechnet ergibt sich ein Nettoeinkommen von rund CHF 37'440.–, welches sich gerundet wie folgt zusammensetzt: G._____: 18'293.–; H._____: 1'259.–; Kanton Zürich/J._____: 12'422.–; I._____: gemäss eigenen Angaben CHF 40.– monatlich = CHF 480.–; K._____ AG: CHF 4'986.–). Daraus folgt ein Durchschnittseinkommen der Gesuchstellerin von CHF 3'120.– monatlich. Es scheint daher gerechtfertigt, im Rahmen des Eheschutzverfahrens von einem Einkommen der Gesuchstellerin von durchschnittlich CHF 3'120.– netto auszugehen – was im Übrigen leicht über dem Monatslohn liegt, von welchem der Gesuchsgegner bei der Gesuchstellerin ausgegangen ist.

4.2. Einkommen des Gesuchsgegners

4.2.1. Parteivorbringen

Der Gesuchsgegner führt bezüglich seines Einkommens aus, er erziele einen jährlichen Bruttolohn in der Höhe von EUR 96'091.03. Nach Abzug der Lohnsteuer sowie weiteren Abzügen betrage sein Einkommen EUR 62'569.– pro Jahr bzw. EUR 5'214.– pro Monat. Umgerechnet ergebe dies ein monatliches Einkommen von CHF 4'926.45 (Umrechnungskurs vom 24. Januar 2025). Der Gesuchsgegner bestreitet die Ausführungen der Gesuchstellerin, wonach Steuerentlastungen zu erwarten seien. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er Nachzahlungen zu leisten habe, da die Besteuerung des in der Schweiz erzielten Einkommens separat und zeitlich verzögert erfolge. Gründe für eine Steuerentlastung seien nicht ersichtlich. Was den in der Schweiz erzielte Zusatzverdienst betreffe, führte der Gesuchsgegner anlässlich der Verhandlung vom 18. Juli 2024 mündlich aus, dieser würde sich auf CHF 2'500.– brutto pro Monat belaufen (Prot. 6). Der in der Schweiz erzielte Zusatzverdienst werde auch in Deutschland versteuert, was jedoch nichts daran ändere, dass er zu einem Spitzensteuersatz von 42% besteuert werde, der ab einem Einkommen von EUR 66'761.– gelte. Zudem wisse er nicht, wie lange er diese

Anstellung noch haben werde (Prot. S. 6). Damit sei nur von einem geringen Nettozusatzeinkommen auszugehen (act. 51 S. 2 f.).

Demgegenüber geht die Gesuchstellerin davon aus, dass der Gesuchsgegner als Professor an der F._____ aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 8'071.– bzw. umgerechnet CHF 7'650.– erziele. Ausserdem erziele er ein zusätzliches Nebeneinkommen aus einem M._____-Projekt. Dabei sei von einem höheren als dem vom Gesuchsgegner ursprünglich angegebenen monatlichen Nebeneinkommen von CHF 1'407.– pro Monat auszugehen, da nicht der deutsche Spitzensteuersatz von 42% abzuziehen sei, sondern der entsprechende Schweizer Steuersatz (Prot. S. 25). Hinzu komme weiter ein Wertschriftenertrag von monatlich CHF 300.– (act. 22 Rz. 17). Damit ergebe sich ein Gesamteinkommen des Gesuchsgegners von einstweilen mindestens CHF 9'357.– pro Monat (act. 22 Rz. 18).

4.2.2. Steuerrechtliche Abklärungen

In der am 18. Juli 2024 unterzeichneten Teilvereinbarung verpflichtete sich der Gesuchsgegner, die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen nach deutschem Recht bis Mitte September 2024 abzuklären und seine Abklärungen dem Gericht mitzuteilen. Am 10. Oktober 2024 teilte der Gesuchsgegner mit, die Suche nach einem geeigneten Steuerberater für die Abklärungen bezüglich der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge nach deutschem Recht habe sich aufgrund seines Sabbaticals verzögert. Er könne die Ergebnisse erst anfangs November 2024 einreichen (act. 30 und act. 32). Mit Schreiben vom 7. November 2024 wurde der Gesuchsgegner an seine durch Vereinbarung vom 18. Juli 2024 zugesagte Verpflichtung erinnert. Weiter wurde der Gesuchsgegner erneut darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten im Prozess bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden könne (act. 35). Der Gesuchsgegner reichte bis heute keine Abklärungen ein.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 IPRG ist der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts von Amtes wegen festzustellen. Dazu kann jedoch die Mitwirkung der Parteien verlangt werden. Es kann von einem Gericht nicht verlangt werden, dass es weitschweifige Nachforschungen anstellt, um den Inhalt des ausländischen Rechts

festzustellen, wenn keine Partei besonderes Interesse an der Anwendung des fremden Rechts zeigt (OGer HE220053 vom 4. November 2022).

4.2.3. Würdigung

4.2.3.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner sein in Deutschland aus Arbeitserwerb erzieltes Einkommen in Deutschland zu versteuern hat: Gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971, fortan DBAD, AS 1972 3075; BBl 1971 II 1423 ff.) steht das Besteuerungsrecht nur demjenigen Staat zu, der als Wohnsitzstaat gilt (Art. 4 DBAD), und sind sämtliche Einkünfte, auch Drittstaateneinkünfte, von dieser Regelung erfasst (vgl. LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Praxis zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971, B21 Nr. 3). Artikel 15 DBAD sieht vor, dass Lohneinnahmen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus unselbständiger Arbeit nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. In diesem Fall können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden. Daraus folgt, dass die Einkünfte des Gesuchsgegners aus seiner Tätigkeit als Professor an der F._____ in Deutschland, seinem Hauptwohnsitz, versteuert wird. Es ist entgegen den Behauptungen der Gesuchstellerin (act. 56 S. 4 Rz. 6) nicht zutreffend, dass der Gesuchsgegner sein Einkommen bereits in der Vergangenheit in der Schweiz besteuert hätte. Er hatte sein in Deutschland erzieltes Einkommen zwar in der schweizerischen Steuererklärung (zusammen mit dem gesamthaft erwirtschafteten Einkommen) deklariert; das gesamthaft erwirtschaftete steuerbare Einkommen wurde dann aber wiederum um die steuerbaren Einkünfte im Ausland reduziert (vgl. act. 21/9).

4.2.3.2. Aus der eingereichten Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2023 ergibt sich ein jährlicher Bruttolohn in der Höhe von EUR 96'091.– bzw. ein monatlicher Bruttolohn von rund EUR 8'007.– (act. 16/7). Die ebenfalls eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Februar bis Juli 2024 zeigen eine leichte Erhöhung des Bruttolohnes des Gesuchsgegners auf gerundet EUR 8'070.– (act. 16/1-6). Bei ei-

ner Auszahlung von zwölf Mal pro Jahr ergibt dies einen Bruttojahreslohn von EUR 96'840.–. Beim Bruttoarbeitslohn werden die Lohnsteuer sowie weitere Abzüge einbehalten. Im Jahr 2023 betrug die Lohnsteuer EUR 28'358.– und der Solidaritätszuschlag EUR 1'262.–, womit ein jährlicher steuerbereinigter Nettolohn von rund EUR 66'470.– resultierte. Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass für die Berechnung des steuerbaren Einkommens Unterhaltsbeiträge – wie in der Schweiz – abgezogen werden können, wodurch sich das steuerbare Einkommen und entsprechend die Steuerlast reduzieren würde (Prot. S. 25 f.).

4.2.3.3. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (fortan DBA, AS 1972 3075; BBl 1971 II 1423 ff.) regelt die sich stellende Frage nicht: Zwar fallen Unterhaltsbeiträge unter die Generalklausel von Art. 21 DBA, weshalb Unterhaltszahlungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Staat besteuert werden. Für die (im vorliegenden Fall) besteuerungsberechtigte Schweiz ist belanglos, dass diese Einkünfte ihre Quelle in Deutschland haben. Nach schweizerischer Auffassung verlieren die Einkünfte des im Ausland ansässigen Ehegatten ihren ursprünglichen Charakter, soweit sie zur Zahlung von Alimenten an in der Schweiz ansässige Personen verwendet werden. In der gleichzeitigen Besteuerung des Ehemannes für seinen gesamten Erwerb (ohne Abzug der Alimente) am ausländischen Wohnsitz und der geschiedenen Ehefrau für die ihr zufliessende Alimente, liegt mangels Identität des Steuersubjektes keine Doppelbesteuerung im Rechtssinne vor (vgl. LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Praxis zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971, Band 9, B21 Nr. 11).

4.2.3.4. Die Frage nach der Abzugsfähigkeit der Beiträge des Zahlenden ist damit nicht geklärt. Anlässlich der deutsch-schweizerischen Verständigungsgespräche vom 5. bis 7. Mai 1998 wurde festgehalten, dass für Unterhaltszahlungen, die eine in Deutschland ansässige natürliche Person zahlt, beim Zahlenden bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens dieselben steuerlichen Abzüge gewährt werden, die er erhielte, wenn der Empfänger in Deutschland ansässig wäre. Vor-

aussetzung ist, dass der Empfänger der Zahlungen in der Schweiz mit diesen Einkünften der ordentlichen Besteuerung unterliegt und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 7. Mai 1998 betreffend die Behandlung von Grenzgänger und Unterhaltszahlungen unter dem Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971). Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen eines in Deutschland ansässigen Zahlenden richtet sich daher nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG).

§ 31 EStG stellt dabei die Grundnorm des Familienleistungsausgleichs dar, wobei diese eine Alternativität von Kinderfreibeträgen und Kindergeld anordnet (vgl. SEILER, in: Hirchhof/Seer, EStG, 24. Aufl., § 31 Rz. 1): Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschliesslich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt (§ 31 Abs. 1 EStG).

Gestützt auf § 63 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 62 EStG besteht für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, keinen Anspruch auf Kindergeld. Somit hat der Gesuchsgegner keinen Anspruch auf Kindergeld für seinen in der Schweiz lebenden Sohn. Entsprechend ist der Freibetragsabzug zu prüfen.

Gemäss § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG wird bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen einen Freibetrag von EUR 3'336.– für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie einen Freibetrag von EUR 1'464.– für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Für ein nicht nach §1 Absatz 1 oder 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind (§ 32 Abs.

6 Satz 4 EStG). Die Freibeträge für sog. "Auslandskinder" werden nach der Ländergruppeneinteilung angepasst (SEILER, in: Kirchhof/Seer, EStG, 24. Aufl., § 31 Rz. 27), wobei diese für die Schweiz den vollen Abzug vorsieht (vgl. Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2017, BMF vom 20. 10. 2016, BStBl I S. 1183).

§ 33a EStG regelt weiter unter dem Titel "aussergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen", dass im Falle von Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen unterhaltsberechtigten Person, auf Antrag, die Einkommenssteuer dadurch ermässigt wird, dass die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird (Abs. 1 Satz 1). Vorausgesetzt ist aber, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat (Abs. 1 Satz 4). Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG schliessen sich aus (SEILER, in: Kirchhof/Seer, EStG, 24. Aufl., § 32 Rz. 24).

Als Zwischenfazit kann demnach festgehalten werden, dass der Gesuchsgegner den konkret geschuldeten Unterhalt nicht wird zum Abzug bringen können, sondern stattdessen die Freibeträge wird anmelden müssen.

Ausgehend von einem jährlichen Bruttogehalt von EUR 96'910.– (vgl. act. 16/1-6) und einem durch den Abzug leicht reduzierten steuerbaren Einkommen von rund EUR 92'000.– reduziert sich die Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag auf rund EUR 27'000.– (vgl. Online-Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen; www.bmf-steuerrechner.de). Daraus folgt, dass die Unterhaltszahlungen des in Deutschland ansässigen Gesuchsgegners weder direkt von den Steuern abgezogen noch massgeblich steuerlich berücksichtigt werden können. Es ist daher – und da kein Mankofall vorliegt – von der in act. 16/7 aufgezeigten aber aktualisierten, leicht herabgesetzten monatlichen Steuerlast von rund EUR 2'250.– auszugehen. Damit ergibt sich bei einem monatlichen Einkommen von EUR 8'075.– resp. CHF 7'672.– ein steuerbereinigtes Nettoeinkommen des Gesuchsgegners in Deutschland in der Höhe von EUR 5'825.– (EUR 96'910/12 minus EUR 2'250.–) bzw. rund CHF 5'535.– (Jahresmittelkurs 2024 von 1 EUR = 0.95 CHF). Davon

abzuziehen und separat als Einkommen des Kindes auszuweisen ist die darin einberechnete Kinderzulage von EUR 150.– (= rund CHF 145.–).

4.2.4.Hinzu kommt der Zusatzverdienst, welcher der Gesuchsgegner in der Schweiz erzielt. Die Höhe des Nebenerwerbes bezifferte der Gesuchsgegner selbst zuerst mit CHF 1'407.– pro Monat (act. 14 S. 1). Der Gesuchsgegner führte aus, dass sich dieser Betrag aufgrund einer hohen Steuerbelastung in Deutschland reduzieren würde, ohne genaueres dazu auszuführen. Anlässlich der Verhandlung vom 18. Juli 2024 korrigierte der Gesuchsgegner den Betrag des Zusatzverdienstes in der Schweiz auf CHF 2'500.– brutto pro Monat (Prot. S. 6). Diese Höhe wurde von der Gesuchstellerin anerkannt (Prot. S. 25). Vom anerkannten Bruttobetrag von CHF 2'500.– monatlich sind die gesetzlichen Abzüge für AHV, IV und EO in der Höhe von insgesamt 5.3% abzuziehen. Dies ergibt ein monatliches Nettoeinkommen von gerundet CHF 2'365.– (CHF 2'500.– minus CHF 132.50) bzw. von CHF 28'380.– pro Jahr. Der Abzug für die berufliche Vorsorge hängt vom Alter sowie Koordinationsabzug ab. Im Jahr 2024 betrug der Koordinationsabzug CHF 25'725.–. Damit ist der Betrag, welcher auf die berufliche Vorsorge entfällt, vernachlässigbar und es ist von einem monatlichen Nettozusatzverdienst in der Höhe von rund CHF 2'365.– auszugehen.

4.2.5. Bezüglich des Vermögensertrages wurde vom Gesuchsgegner plausibel dargelegt, das er nur noch über eine Aktie der N._____ verfügt, welche eine jährliche Dividende von CHF 1'000.– abwirft (Prot. S. 20). Für die Behauptung des Gesuchsgegners, er werde die Aktie der N._____ nach der Verhandlung von 18. Juli 2024 veräussern (Prot. S. 20), liegen keine Belege vor. Hingegen ist aus der Steuererklärung 2023 ersichtlich, dass das Vermögen im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgenommen hat. Im monatlichen Einkommen des Gesuchsgegners ist somit ein Betrag in der Höhe von rund CHF 85.– zu berücksichtigen.

4.2.6. Gemäss § 6 Abs. 1 StG (Steuergesetz Kanton Zürich) entrichten Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens steuerpflichtig sind, die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht. Steuerfreie Beträge werden ihnen anteilsmässig gewährt. Alimentenzahlungen sind den steuerfreien Beträgen gleichzusetzen (LO-

CHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, Band 12 B, Anhang II Nr. 5). Diese Bestimmung findet in allen Fällen der Steuerausscheidung statt, auch im internationalen Verhältnis (LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, Band 12 B, Anhang II Nr. 5 und RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 6 N 17). Alimentenzahlungen sind somit gestützt auf § 6 Abs. 1 StG für die Schweiz auch im internationalen Verhältnis entsprechend den in den beteiligten Ländern erzielten Einkünften zu verlegen, wenn keine anderslautenden Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden sind.

Der Gesuchsgegner ist – wie ausgeführt – nur für denjenigen Teil seines Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig, den er mit seinem Zusatzeinkommen als Lehrbeauftragter an der E._____ erzielt. Das jährliche vom Gesuchsgegner in der Schweiz generierte Nebeneinkommen beträgt insgesamt CHF 28'380.– netto. In der Schweiz sind Unterhaltsbeiträge an den getrennt lebenden Ehegatten respektive an den Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder abzugsfähig. Dabei spielt es keine Rolle, ob auch der Unterhaltsleistende das Sorgerecht besitzt (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 31 N 63 f.). Unterhaltszahlungen sind ausserdem nur abzugsfähig, wenn sie tatsächlich und als Rente ausbezahlt werden (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Aufl. 2021, § 31 N 72, 78). Vorliegend sind sämtliche Voraussetzungen für einen steuerrechtlichen Abzug der Unterhaltszahlungen für das in der Schweiz zu versteuernde Einkommen erfüllt. Bei einem Nettoeinkommen von jährlich rund CHF 29'400.– resp. CHF 2'450.– (CHF 2'365.– + CHF 85.–) monatlich und abzugsfähigen Unterhaltsbeiträgen von rund 30% des gesamthaft geschuldeten Unterhalts ist die auf das Einkommen in der Schweiz entfallende Steuerlast in der Schweiz gering (vgl. unten E. II.6.k) und mit CHF 150.– im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Das Nebeneinkommen des Gesuchsgegners in der Schweiz ist damit in der Höhe von rund CHF 2'450.– pro Monat respektive steuerbereinigt mit CHF 2'300.– monatlich zu berücksichtigen.

4.2.7. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ergibt sich somit insgesamt ein monatliches Einkommen des Gesuchsgegners von CHF 9'977.– (CHF 7'672.– plus CHF 2'450.– minus CHF 145.–) resp. steuerbereinigt in der Höhe von CHF 7'690.– netto (CHF 5'535.– plus CHF 2'300.– minus CHF 145.–).

4.3. Einkommen des Sohnes

4.3.1. Gemäss Angaben der Gesuchstellerin erhält der Gesuchsgegner von seiner Arbeitgeberin in O._____ eine monatliche Kinderzulage in der Höhe von EUR 150.10 bzw. CHF 145.–. Dies wurde vom Gesuchsgegner nicht bestritten.

4.3.2. Aus den Lohnabrechnungen der F._____ ist ersichtlich, dass der Gesuchsgegner einen Betrag von EUR 150.10 als "Familienzulage Ehegattenanteil" erhält. Dieses Einkommen ist dem Kind anzurechnen.

4.4. Zusammenfassung

Für die Deckung der Lebenshaltungskosten der Familie stehen nach dem oben Ausgeführten die folgenden monatlichen Einkünfte (beim Gesuchsgegner bereits steuerbereinigt) zur Verfügung:

Einkommen Gesuchstellerin	CHF	3'120.–
Einkommen Gesuchsgegner	CHF	9'977.–
(steuerbereinigt)	CHF	(- 2'287.–)
Kinderzulagen für D._____	CHF	145.–
Total	**CHF**	**13'242.–**
(Total nach Steuerabzug Gesuchsgegner)	**(CHF**	**10'955.–)**

5. Bedarfspositionen der Gesuchstellerin und des Sohnes D._____

Die Bedarfszahlen der Gesuchstellerin und des Sohnes D._____ präsentieren sich wie folgt:

	Gesuchstellerin	**D._____**
Grundbetrag	1'350	500
Wohnkosten	1'738	869
Krankenversicherung (KVG)	354	113
Krankenversicherung (VVG)	16	7
weitere Gesundheitskosten	150	
Betreuungskosten		93

Mobilitätskosten	80	
Auswärtige Verpflegung	110	
Serafe Gebühren	28	
Telekommunikation	120	
Versicherungen	30	
Steuern	360	210
Total	**4336**	**1792**

a) Die jeweiligen Grundbeträge ergeben sich aus den "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" (BlSchK 2009, S. 192 ff.; nachfolgend "Richtlinien Existenzminimum"). Der Grundbetrag für die alleinerziehende und nicht in einer Haushaltgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person lebende Gesuchstellerin beträgt CHF 1'350.–. Für den im Jahr 2024 noch neunjährigen D._____ wäre grundsätzlich einen Grundbetrag in der Höhe von CHF 400.– und ab Januar 2025 eine Grundbetrag von CHF 600.– zu berücksichtigen. Aufgrund der mutmasslich kurzen Dauer dieser Eheschutzregelung, und, da ein Überschuss zugesprochen werden kann (vgl. unten), ist dem Antrag der Vertreterin der Gesuchstellerin zu Folgen, wonach für die Dauer des Eheschutzes mit einem gemittelten Grundbetrag von CHF 500.– zu rechnen ist.

b) Die Wohnkosten in Höhe von CHF 2'607.– inkl. Nebenkosten sind ausgewiesen (act. 21/10). Sie sind usanzgemäss nach grossen und kleinen Köpfen, d.h. zu zwei Drittel auf die Gesuchstellerin und zu einem Drittel auf D._____, zu verteilen. Daraus resultiert ein Wohnkostenanteil von CHF 1'738.– für die Gesuchstellerin und CHF 869.– für D._____.

c) Die Prämien für die Krankenkasse KVG in Höhe von CHF 354.– für die Gesuchstellerin und CHF 113.– für D._____ sind ebenfalls ausgewiesen und sind zu berücksichtigen. Ebenso sind die Krankenkassenprämien für die Zusatzversicherung nach VVG belegt. Im Bedarf der Gesuchstellerin sind CHF 16.– zu berücksichtigen und bei D._____ CHF 7.– (act. 21/15 und act. 21/11).

d) Die Hortkosten für D._____ für das Jahr 2023 betrugen total CHF 1'114.15 (act. 49/34). Die Gesuchstellerin liess ausführen, dass D._____ auch im Jahr 2024

unverändert an einem Tag pro Woche in den Hort ging, weshalb die Kosten für das Jahr 2024 und 2025 etwa gleich hoch seien (act. 47 S. 2). Im Bedarf sind somit CHF 93.– pro Monat für Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen.

e) Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe monatliche ungedeckte Gesundheitskosten in der Höhe von CHF 205.– (act. 22 S. 8 f.). Für das Jahr 2024 sind ungedeckte Gesundheitskosten für Kontaktlinsen sowie Zahnarzt- und Frauenarztbesuche ausgewiesen (act. 21/17). Die nicht durch die Krankenkasse übernommenen Gesundheitskosten der Gesuchstellerin lagen im Jahre 2023 bei CHF 1'830.– (act. 21/16), was rund CHF 150.– monatlich entspricht. Nachdem diese Kosten nicht bestritten wurden, sind monatliche zusätzliche Gesundheitskosten von CHF 150.– zu berücksichtigen.

f) Die Gesuchstellerin macht Kosten für den Arbeitsweg in der Höhe von monatlich CHF 80.– geltend, wobei darin ein 9-Uhr-Pass sowie eine Mehrfahrtenkarte alle zwei Monate enthalten seien (act. 22 S. 9). Ausgewiesen sind die Kosten für den 9-Uhr-Pass in der Höhe von CHF 827.– pro Jahr (act. 21/18). Allerdings wurden die Mobilitätskosten in der Höhe von CHF 80.– nicht bestritten, weshalb sie im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen sind.

g) Für auswärtige Verpflegung macht die Gesuchstellerin bei einem 50%-Pensum einen monatlichen Betrag von CHF 110.– geltend (act. 22 S. 9). Diese Kosten wurden vom Gesuchsgegner nicht bestritten und sind im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

h) Die Gesuchstellerin macht Telekommunikationskosten inkl. Serafe Gebühren in der Höhe von CHF 150.– geltend (act. 22 S. 8). Die Kosten wurden vom Gesuchsgegner nicht bestritten und sind gerichtsnotorisch. Im Bedarf der Gesuchstellerin ist somit ein monatlicher Betrag von CHF 30.– für Serafe Gebühren und CHF 120.– für Kommunikationskosten zu berücksichtigen.

i) Die Gesuchstellerin macht für Versicherungskosten einen Betrag von CHF 30.– geltend (act. 22 S. 8, vgl. auch act. 49/35). Diese Kosten sind entsprechend im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

j) Die Gesuchstellerin macht einen schätzungsweisen Betrag für Steuern von CHF 500.– geltend (act. 22 S. 8). Unter Berücksichtigung des errechneten Unterhaltsbetrages (vgl. unten E. II.8) ist bei der Gesuchstellerin von einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 71'000.– auszugehen, was zu einer Steuerbelastung von jährlich gerundet knapp CHF 7'000.– führt. Diese Steuerlast ist in monatlichen Raten in der Höhe von rund CHF 360.– im Bedarf der Gesuchstellerin und CHF 210.– im Bedarf von D._____ zu berücksichtigen.

6. Bedarfspositionen des Gesuchsgegners

Die Bedarfszahlen des Gesuchstellers präsentieren sich wie folgt:

	Gesuchsgegner
Grundbetrag	750
Wohnkosten	760
Krankenversicherung	407
weitere Gesundheitskosten	20
Mobilitätskosten	45
Auswärtige Verpflegung	140
Weiterbildungskosten	
Besuchsrechtskosten	300
Serafe	
Telekommunikation	75
Versicherungen	20
Steuern	2287
Total	**4804**

a) Der Grundbetrag für eine alleinstehende Person ohne Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person beträgt CHF 1'200.–. Der Gesuchsgegner macht einen gekürzten Grundbetrag von CHF 1'000.– geltend (act. 51 S. 3). Der Grundbetrag ist allerdings aufgrund der tieferen Lebenshaltungskosten in O._____, Deutschland um 40% auf CHF 720.– zu kürzen (vgl. www.expatistan.com/cost-of-living/comparison/zurich/O._____, https://www.laenderdaten.info/lebenshaltungskosten.php). Die Gesuchstellerin hat einen Grundbetrag von CHF 750.– anerkannt (act. 22 S. 9). Es ist deshalb von CHF 750.– auszugehen.

b) Im Zeitraum vom 15. Oktober 2023 bis 31. Juli 2024 bewohnte der Gesuchsgegner eine befristete 1-Zimmerwohnung in O._____. Die Mietkosten für diesen

Zeitraum betrugen EUR 800.– pro Monat (act. 26/1). Gemäss eigenen Angaben benötigte der Gesuchsgegner für die Monate August und September 2024 keine Wohnung. Dies aufgrund der Schulferien von D._____, welche der Gesuchsgegner in der Schweiz verbrachte, sowie wegen Weiterbildungen und Tagungen (Prot. S. 21). Der Gesuchsgegner führte aus, er benötige ab Oktober 2024 eine neue Wohnung in O._____, wobei er mit Kosten von rund EUR 1'000.– pro Monat rechne (Prot. S. 21 f.). Später führte die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners aus, er suche eine grössere Wohnung, damit auch D._____ ein Zimmer habe. Da O._____ aufgrund seiner Popularität teuer geworden sei und selbst eine 85m^2 grosse Wohnung bereits EUR 1'644.– koste, seien ihm mindestens EUR 1'500.– für Wohnkosten anzurechnen (act. 51 S. 3 f.). Einen entsprechenden Mietvertrag legte der Gesuchsgegner jedoch nicht ins Recht und zeigte auch nicht auf, ob und wie oft ihn sein Sohn tatsächlich besucht. Aus diesem Grund sind die bisherigen und ausgewiesenen (sowie von der Gesuchstellerin anerkannten) Wohnkosten des Gesuchsgegners in der Höhe von EUR 800.– (Prot. S. 28) bzw. CHF 760.– pro Monat im Bedarf zu berücksichtigen.

c) Die Krankenkassenkosten inkl. Versicherungsschutz in der Schweiz belaufen sich auf monatlich EUR 428.– (Prot. S. 22, act. 51 S. 3, act. 53/5). Der Gesuchsgegner führte anlässlich der Verhandlung vom 18. Juli 2025 aus, dass er davon ausgehe, ab dem Jahr 2025 den Betrag für den Versicherungsschutz in der Schweiz nicht mehr bezahlen zu müssen (Prot. S. 22). Aus der Lohnsteuerbescheinigung ist ersichtlich, dass der Arbeitgeber des Gesuchsgegners einen Betrag zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung aufführt. Der Gesuchsgegner erklärte, dass er die Prämien bezahlen müsse. Er könne allerdings einen Teil über die Steuern zurückerhalten, resp. die Prämien bzw. einen Teil davon steuermindernd berücksichtigen (vgl. act. 16/7 und Prot. S. 8). Es rechtfertigt sich daher, auf die geltend gemachten und belegten monatlichen Kosten von EUR 428.– (= CHF 407.–) abzustellen.

d) Der Gesuchsgegner macht ungedeckte Gesundheitskosten in Höhe von CHF 20.– pro Monat geltend (Prot. S. 22). Diese Kosten wurden anerkannt (act. 22

S. 10) und sind nicht übermässig, weshalb sie im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen sind.

e) Der Gesuchsgegner macht Kosten für den Arbeitsweg in Höhe von monatlich EUR 46.– geltend. Üblicherweise koste das Ticket für ganz Deutschland EUR 49.–, er bekomme es jedoch EUR 3.– günstiger (Prot. S. 23 und act. 16/14). Seine Rechtsvertreterin forderte in einem späteren Zeitpunkt aufgrund der noch ungeklärten Wohnsituation des Gesuchsgegners mindestens einen Betrag von CHF 100.– pro Monat (act. 51 S. 4). Die Kosten in Höhe von EUR 46.– wurden anerkannt (Prot. S. 29) und entsprechen den tatsächlichen Kosten (und nicht irgendwelchen Hypothesen aufgrund zukünftiger Wohnsituation). Dem Gesuchsgegner sind somit umgerechnet gerundet CHF 45.– im Bedarf anzurechnen.

f) Für auswärtige Verpflegung macht der Gesuchsgegner CHF 140.– pro Monat geltend; er habe mit ca. EUR 7.– pro Tag gerechnet und könne in der Mensa zu einem etwas reduzierten Preis essen (Prot. S. 23, act. 14). Die geltend gemachten Kosten von CHF 140.– wurden von der Gesuchstellerin anerkannt (act. 56 S. 6 mit Verweis auf act. 22 S. 10). Sie sind ferner angemessen und entsprechen dem um die Kaufkraft bereinigten Betrag für die Mehrkosten aufgrund auswärtiger Verpflegung in der Schweiz.

g) Der Gesuchsgegner macht geltend, er habe monatliche Weiterbildungskosten in der Höhe von CHF 20.– sowie Kosten für Mitgliedschaften in Berufsverbänden von weiteren CHF 20.– pro Monat (act. 14 S. 2). Diese Kosten werden von der Gesuchstellerin bestritten (Prot. S. 29). Der Gesuchsgegner räumt denn auch ein, dass es sich um freiwillige Beiträge handle, die Berufsverbände für die berufliche Vernetzung jedoch wichtig seien (Prot. S. 23). Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners machte sodann in act. 51 pauschal CHF 200.– für Berufsauslagen geltend, ohne diese weiter zu begründen oder zu definieren (act. 51 S. 3). Da keine notwendige Weiterbildungskosten belegt sind, sind die geltend gemachten Kosten im Bedarf des Gesuchsgegners nicht zu berücksichtigen.

h) Für die Ausübung seines Besuchsrechts macht der Gesuchsgegner CHF 300.– pro Monat geltend. Die Kosten für einen Flug in die Schweiz würden

sehr stark variieren und unter CHF 120.– bekomme man kein Flugticket mehr (Prot. S. 24; act. 51 S. 3). Die Gesuchstellerin anerkennt für die Ausübung des Besuchsrechts einen Betrag in der Höhe von CHF 200.–. Die restlichen Kosten müssten aus dem Überschuss finanziert werden (Prot. S. 29). In ihrer Eingabe vom 13. Februar 2025 führte die Vertreterin der Gesuchstellerin aus, Billigflüge zwischen O._____ und Zürich seien für zwischen CHF 30.– und CHF 60.– buchbar, je nach dem, an welchem Wochentag man fliege (act. 56 S. 6). Nachdem der Gesuchsgegner nicht einfach den billigsten Flug wählen kann, sondern seine Betreuung hauptsächlich am Wochenende wahrzunehmen hat und die Flüge sich eher an CHF 100.– orientieren (vgl. z.B. www.skyscanner.ch), sind dem Gesuchsgegner unter diesem Titel Kosten von CHF 300.– anzurechnen.

i) Gebühren für Serafe fallen für den Gesuchsgegner nicht an, da er in Deutschland wohnhaft ist. Er hat auch keine solchen Kosten geltend gemacht (act. 51 S. 3 und act. 56 S. 6).

j) Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners machte für Kosten der Kommunikation sowie Haft- und Hausratversicherung einen Betrag von CHF 100.– geltend (act. 51 S. 3). Die Gesuchstellerin anerkannte für die Kommunikationskosten sowie Hausrat- und Haftpflichtversicherung einen an tiefere Kosten in O._____ angepassten Betrag von CHF 95.– (act. 56 S. 6). Mangels weiterer Belege ist davon auszugehen und für die Kommunikationskosten einen Betrag von CHF 75.– und für die Versicherungen von CHF 20.– einzusetzen.

k) Der Gesuchsgegner machte CHF 100.– für laufende bzw. bereits angefallene Steuern geltend (act. 14 S. 2 und Prot. S. 23 f.). Der geltend gemachte Betrag wird von der Gesuchstellerin bestritten (Prot. S. 29). Die laufenden Steuern werden anhand der jährlich (mutmasslich) anfallenden Steuerlast im monatlichen Bedarf berücksichtigt – zu den Berechnungen vgl. oben E. II.4.2.3 und II.4.2.6).

7. Berechnung und Verteilung des Überschusses

	Gesuchsgegner	**Gesuchstellerin**	**D._____**	

Einkommen	9'977.–	3'120.–	145.–	
Familienrechtliches Existenzminimum	4'804.–	4'336.–	1792.–	
Überschuss / Manko	5'173.–	– 1'216.–	–1'647.–	**Total: 2'310.–**
Anteil Überschuss	**40%** **924.–**	**40%** **924.–**	**20%** **462.–**	**100%** **2'310.–**

Praxisgemäss wird der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen aufgeteilt, wobei immer auch die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (BGE 147 III 265 E. 7.3). Die Gesuchstellerin beantragte eine ebensolche Aufteilung des Überschusses (40% je Elternteil und 20% für das Kind; vgl. act. 56 S.6, act. 22 S. 11), was denn auch angemessen erscheint.

8. Berechnung der Unterhaltsbeiträge

	Gesuchsgegner	**Gesuchstellerin**	**D._____**
Familienrechtliches Existenzminimum	4'804.–	4'336.–	1'792.–
Anteil Überschuss	924.–	924.–	462.–
abzüglich Einkommen	9'977.–	3'120.–	145.–
Total	4'249.–	– 2'140.–	– 2'109.–
Barunterhalt Kind			**2'109.–**
Betreuungsunterhalt			**1'216.–**
persönlicher Unterhalt		**924.–**	
Total Unterhalt	**4'249.–**		

8.1. Durch die persönliche Betreuung des Kindes ist die Gesuchstellerin in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt und kann mit ihrem Einkommen ihren eigenen Be-

darf nicht vollständig decken. Es besteht daher ein Anspruch des Kindes auf Betreuungsunterhalt.

8.2. Zusammenfassend ist somit der Gesuchsgegner zu verpflichten, für das Kind D._____ einen monatlichen (gerundeten) Unterhaltsbeitrag von CHF 3'325.– (davon ausmachend CHF 1'216.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich der Kinderzulagen, rückwirkend ab März 2024 und für die Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Davon hat die Gesuchstellerin die laufenden Kosten des Sohnes D._____ vollumfänglich zu begleichen. Ausserordentliche Kosten für das Kind, welche pro Ausgabenposition CHF 300.– übersteigen, haben die Parteien nach vorgängiger Absprache und sofern sie sich über die Ausgabe geeinigt haben, je hälftig zu tragen.

8.3. Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab März 2024 und für die Dauer des Getrenntlebens einen Ehegattenunterhaltsbeitrag von (gerundet) CHF 925.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

8.4. Die Parteien einigten sich in der Vereinbarung vom 18. Juli 2024 über akonto zahlbare Unterhaltsbeiträge für Kinder- und Ehegattenunterhalt von CHF 4'500.– monatlich (zzgl. Kinderzulage). Die mit vorliegendem Urteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 4'250.– gelten für die Vergangenheit als geleistet, sofern tatsächlich monatliche Akontozahlungen von CHF 4'500.– erfolgt sind.

8.5. Das Gericht verzichtet auf die Ausfällung einer weiteren Phase im Rahmen dieses Eheschutzverfahrens. Es wird dereinst (im Rahmen des Scheidungsverfahrens oder einer Abänderung) konkret zu berechnen sein, von welchem Einkommen der Parteien auszugehen ist, wenn D._____ weniger Betreuung erfordert. Zudem lässt sich das Einkommen der Gesuchstellerin keinem klar definierten Pensum zuordnen, da sie in keiner Festanstellung, sondern in mehreren Teilzeitpensen tätig ist. Weiter ist ihre Betreuungslast aufgrund der Auslandsabwesenheit des Gesuchsgegners höher. Sie ist aber darauf hinzuweisen, dass ab dem Eintritt von D._____ in die Sekundarstufe I im Normalfall ein Arbeitspensum von 80 % zu leisten ist.

III.

1. Unentgeltliche Rechtspflege und Prozesskostenbeitrag

1.1. Die Gesuchstellerin stellt den Antrag, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenbeitrag von mindestens Fr. 5'500.– zu bezahlen. Eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, da sie nicht in der Lage sei, mit ihrem Einkommen noch die Kosten dieses Verfahrens zu bezahlen (act. 22). Der Gesuchsgegner führte dazu befragt aus, dass er damit nicht einverstanden sei und beantragt, dass die Kosten des Verfahrens hälftig geteilt werden. Ferner führte er aus, dass die Gesuchstellerin gemäss Steuererklärung 2023 ein Vermögen von CHF 28'000.– habe (Prot. S. 24). Die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers beantragte in ihrer Eingabe lediglich "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen", ohne sich weiter dazu zu äussern (act. 51).

1.2. Wer selbst nicht über ausreichende Mittel für die Kosten eines Eheschutzverfahrens verfügt, hat Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag von seinem Ehegatten, sofern dieser zu dessen Bezahlung in der Lage ist. Dabei genügt es, wenn der andere Ehegatte den Prozesskostenbeitrag in Raten bezahlen kann. Bei Ehegatten gilt der Vorrang der Prozesskostenbeitragspflicht gegenüber der unentgeltlichen Rechtspflege.

1.3. Die Gesuchstellerin hat die Ausführungen des Gesuchstellers, wonach sie gemäss Steuererklärung 2023 über ein Vermögen von CHF 28'000.– verfüge, nicht bestritten. Aus der Steuererklärung 2023 folgt ein steuerbares Vermögen der Parteien von rund CHF 80'000.–. Die Kosten dieses Verfahrens lassen sich daher aus dem Vermögen der Parteien ohne weiteres bezahlen. Weiter verfügen beide Parteien über einen monatlichen Überschuss. Sie sind daher beide in der Lage, die Kosten dieses Verfahrens aus ihrem jeweiligen Vermögen und/oder dem laufenden Einkommen inkl. Unterhalt zumindest ratenweise zu bezahlen.

1.4. Es besteht daher weder einen Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag, noch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Anträge der Gesuchstellerin sind abzuweisen.

2. Gerichtskosten und Parteientschädigung

2.1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO).

2.2. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Es können auch Billigkeitsgesichtspunkte wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den Entscheid über die Kostenverteilung einbezogen werden (BGE 139 III 358 E. 3; Urteil des Obergerichtes RZ150003 vom 5. Februar 2016 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Nach der langjährigen obergerichtlichen Praxis werden die Kosten des Verfahrens über Kinderbelange unabhängig vom Ausgang den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten. Dabei ist aber unter Kinderbelangen nur die elterliche Sorge, die Obhut, das Besuchsrecht und eine allfällige Beistandschaft zu verstehen. Stehen hingegen vermögensrechtliche Streitigkeiten im Zentrum, ist diesbezüglich ein Ermessensentscheid nicht angezeigt, sondern es drängt sich für die darauf entfallenden Kosten eine Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen auf (vgl. Urteil des Obergerichts LE140017 vom 3. Oktober 2014 E. VII. 2.1 und 2.2).

2.3. Nach dem Gesagten ist es vorliegend gerechtfertigt, die Kosten des Verfahrens zu drei Vierteln dem Gesuchsgegner und zu einem Viertel der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Der Gesuchsgegner ist zudem zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine hälftige Parteientschädigung zu ersetzen.

2.4. Die Höhe der Entscheidgebühr ist vorliegend nach den §§ 5 und 6 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) festzusetzen. Im vorliegenden Eheschutzverfahren ging es in der Hauptsache um die Regelung der Kinderbelange. Strittig blieb die Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen, welche steuer-

rechtliche Abklärungen nach deutschem Recht erforderten. Es rechtfertigt sich daher eine Gerichtsgebühr von CHF 4'000.– festzusetzen.

2.5. Die Parteientschädigung bemisst sich gestützt auf die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Sie ist entsprechend dem Aufwand für die Vertreterin der Gesuchstellerin mit einer Verhandlung und den weiteren Eingaben zu den finanziellen Verhältnissen sowie unter Berücksichtigung des Streitinteresses auf CHF 5'000.– festzusetzen. Entsprechend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'500.– zu bezahlen.

Es wird verfügt:

1. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung eines Prozesskostenbeitrages wird abgewiesen.

2. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Der Antrag der Gesuchstellerin, wonach die Eingabe des Gesuchsgegners vom 24. Januar 2025 inkl. Beilagen aus dem Recht zu weisen sei, wird abgewiesen.

4. Die Editionsbegehren der Gesuchstellerin werden abgewiesen.

5. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

 Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Sodann wird erkannt:

1. Es wird festgehalten, dass die Parteien seit dem 1. März 2024 getrennt leben.

2. Die Obhut für den Sohn D._____, geboren am tt.mm.2015, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.

3. Die Vereinbarung der Parteien vom 18. Juli 2024 wird in Bezug auf die weiteren Kinderbelange genehmigt und im Übrigen wird von der Vereinbarung Vormerk genommen. Der Volltext lautet wie folgt:

"**1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes**

Die Parteien stellen fest, seit 1. März 2024 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht

a) Elterliche Sorge

Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für den Sohn D._____, geboren am tt.mm.2015.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn der Mutter zuzuteilen.

c) Besuchsrecht

Der Vater ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für den Sohn auf eigene Kosten im Umfang von mindestens sechs Tagen pro Monat zu übernehmen, wobei die Betreuung durch den Vater möglichst zwei Wochenenden im Monat umfassen soll. Über die genauen Tage, an denen der Vater die Betreuungsverantwortung für den Sohn übernimmt, sprechen sich die Parteien jeweils mindestens drei Monate im Voraus ab.

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, den Sohn während der Hälfte der Schulferien sowie der Hälfte der Feiertage auf eigene Kosten zu betreuen.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien und der Feiertage mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt

dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und der Feiertage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Unterhaltsbeiträge akonto

Der Gesuchsgegner anerkennt seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn und der Gesuchstellerin ab 1. März 2024.

Er verpflichtet sich, für die Dauer des Verfahrens monatliche Akontozahlungen für Kinder- und Ehegattenunterhalt in Höhe von CHF 4'500.– zzgl. die Kinderzulage von CHF 145.– an die Gesuchstellerin zu bezahlen. Die Akontozahlungen und die Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. August 2024.

Zusätzlich verpflichtet er sich zu einer Akontozahlung für rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 17'000.–, zahlbar bis Mitte August 2024.

Die Parteien vereinbaren, dass der Gesuchsgegner die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Unterhaltsbeiträgen unter deutschem Recht bis Mitte September 2024 abklären und seine Abklärungen dem Gericht mitteilen wird. Die Parteien beabsichtigen, anschliessend eine einvernehmliche Regelung betreffend den geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu finden.

4. Wohnung

Der Ehemann überlässt der Ehefrau sowie dem Sohn die eheliche Wohnung an der C._____-strasse 1, … Zürich, zur Benützung.

Der Ehemann hat die eheliche Wohnung bereits verlassen."

4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für den Sohn D._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von **CHF 3'325.–** (davon CHF 1'216.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich der Kinderzulage, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab März 2024 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin einen monatlichen Ehegattenunterhaltsbeitrag in der Höhe von **CHF 925.–** zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab März 2024 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

6. Die Parteien werden verpflichtet, sich an ausserordentlichen Kinderkosten (mehr als Fr. 300.– pro Ausgabeposition; z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, Ausbildung, etc.), denen beide Elternteile ausdrücklich zugestimmt haben, zur Hälfte nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit diese nicht von Dritten, insbesondere Versicherungen, finanziert werden, zu beteiligen. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so wird der veranlassende Elternteil verpflichtet, die entsprechende Ausgabe einstweilen allein zu tragen; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

7. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 4 und 5 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen:

 Einkommen netto pro Monat , Familienzulagen separat:
 - Gesuchsgegner: CHF 9'977.–
 - Gesuchstellerin: CHF 3'120.–
 - D._____ CHF 145.–

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.

9. Die Kosten werden dem Gesuchsteller zu drei Vierteln (CHF 3'000.–) und der Gesuchsgegnerin zu einem Viertel (CHF 1'000.–) auferlegt.

10. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung (1/2) in der Höhe von **CHF 2'500.–** (inkl. MWST) zu bezahlen.

11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage des Doppels von act. 56.

12. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zürich, 3. November 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
7. Abteilung - Einzelgericht

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
MLaw N. Menghini-Griessen	MLaw V.Crespo